

# **Beschluss über die Errichtung und die Organisation des Jugendkreistages des Rhein-Kreises Neuss** (Variante A)

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fasst auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe u KreisO NRW den Beschluss zur Errichtung eines Jugendkreistages, dem er die nachfolgende Geschäftsordnung gibt:

## **Geschäftsordnung Jugendkreistag**

### **Präambel**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss möchte jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihre Anliegen und Vorstellungen auf kommunaler Ebene zu äußern, zu diskutieren, sich auszutauschen und in die Entscheidungsfindung mit einzubringen. Mit der Einrichtung eines Jugendkreistages ermöglicht er Jugendlichen im Alter zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr unter Beachtung des Grundgesetzes, der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens und der Kreisordnung NRW eine politische Teilhabe bei der Wahrnehmung der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **§ 1 Name, Stellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Gremium führt den Namen „Jugendkreistag des Rhein-Kreises Neuss“. Seine Mitglieder werden als Jugendkreistagsabgeordnete oder Jugendkreistagsabgeordneter (JKTA) bezeichnet.
- (2) Der Jugendkreistag ist ein Gremium des Rhein-Kreises Neuss mit einer in dieser Geschäftsordnung geregelten Zusammensetzung.
- (3) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe von § 2 Kreisordnung.

### **§ 2 Zweck des Jugendkreistages**

Zweck des Jugendkreistages ist es,

- (1) jungen Einwohnern des Rhein-Kreises Neuss innerhalb der Zuständigkeit des Kreistages und seiner Ausschüsse die Möglichkeit zu geben, in einem demokratisch legitimierten Verfahren durch Beschluss ihre Interessen und Ansichten zu Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss zu bilden und zu äußern und
- (2) die von ihm getroffenen Beschlüsse in die Entscheidungsfindung der politischen Gremien des Kreises mit einzubringen.

### **§ 3 Amtsperiode**

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für eine halbe Wahlperiode des Kreistages benannt.
- (2) In der Zeit bis zum 31.10.2025 wird geprüft, ob und wie der Jugendkreistag in der darauffolgenden Wahlperiode arbeiten soll.
- (3) Die Mitglieder des Jugendkreistages können jederzeit ihren Sitz im Jugendkreistag aufgeben.
- (4) Ein Mitglied des Jugendkreistages scheidet mit dem Verlust des ersten Wohnsitzes im Rhein-Kreis Neuss aus.

### **§ 4 Zusammensetzung des Jugendkreistages**

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus 50 Jugendlichen zusammen, die ihren ersten Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss und am Tag des Beginns der Amtsperiode das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Wiederernennung ist möglich.
- (2) Darüber hinaus ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss geborenes Mitglied des Jugendkreistages mit Sitz- und Stimmrecht.
- (3) Die Jugendringe im Rhein-Kreises Neuss benennen nach Maßgabe ihrer eigenen Bestimmungen 30 Mitglieder für den Jugendkreistag unter Beachtung folgender Aufteilung:

- Jugendring Stadt Neuss	10 Mitglieder
- Jugendring Stadt Dormagen	4 Mitglieder
- Jugendring Stadt Grevenbroich	4 Mitglieder
- Jugendring Stadt Meerbusch	4 Mitglieder
- Jugendring Stadt Kaarst	3 Mitglieder
- Jugendring Stadt Korschenbroich	2 Mitglieder
- Jugendring Stadt Jüchen	2 Mitglieder
- Jugendring Gemeinde Rommerskirchen	1 Mitglied
- (4) Die im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss vertretenen Fraktionen und Einzelabgeordnete benennen insgesamt 20 Mitglieder für den Jugendkreistag. Die Aufteilung der Benennungsrechte der einzelnen Fraktionen und Einzelabgeordnete erfolgt unter Beachtung der Zusammensetzung des Kreistages nach dem Verfahren von d' Hondt.

### **§ 5 Der Landrat**

- (1) Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss ist geborenes Mitglied des Jugendkreistages mit Sitz und Stimme.
- (2) Er leitet die Sitzung des Jugendkreistages.
- (3) Er wird durch den allgemeinen Stellvertreter des Landrates vertreten.
- (4) Er erhält für die Wahrnehmung der Aufgabe kein Sitzungsgeld.

## **§ 6 Einladung, Sitzungen und Öffentlichkeit**

- (1) Der Landrat lädt den Jugendkreistag mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung ein.
- (2) Die Einladung erfolgt innerhalb einer Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine Ausschusssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendkreistags dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Im Übrigen findet auf die Durchführung der Sitzungen die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss Anwendung, soweit die Geschäftsordnung des Kreistags nicht im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung steht.
- (5) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Auf den Ausschluss der Öffentlichkeit findet § 33 Abs. 2 der Kreisordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für eine Beschlussfassung ist ein Stimmanteil von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers ist ein Stimmanteil der Mehrheit des Jugendkreistages erforderlich.

## **§ 8 Wahl einer Sprecherin, eines Sprechers**

- (1) Der Jugendkreistag wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertretung. Die gewählte Person ist berechtigt, die Beschlüsse und Anliegen des Jugendkreistages im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss vorzutragen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung iVm. § 41 Abs. 5 S. 6 KreisO NW).
- (2) Eine Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur durch Neuwahl möglich.

## **§ 9 Anträge, Stimmrecht und Bindungswirkung der Beschlüsse**

- (1) Jedes Mitglied des Jugendkreistages ist berechtigt, in Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss Anträge zu stellen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch Beschluss.
- (2) Jedes Mitglied des Jugendkreistags hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendkreistages haben keine bindende Wirkung für den Kreistag, seine Ausschüsse sowie den Landrat bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (4) Der Landrat soll die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse des Jugendkreistages in der auf den Jugendkreistag folgenden Sitzung des Kreistages auf die Tagesordnung setzen und hierüber beraten lassen. Der Sprecher des Jugendkreistages bzw. seiner Vertretung wird hierzu im Kreistag als Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von der Entscheidung des Kreistags vorwiegend betroffen werden, hinzugezogen. Insoweit wird er zur Sitzung eingeladen und erhält das Recht auf Anhörung. (§ 41 Abs. 5 S. 6 KreisO NW).
- (5) Der Jugendkreistag ist berechtigt, sich eine eigene Sitzungsordnung zu geben, die den demokratischen Prozess der Willensbildung im Jugendkreistag unterstützt.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

- (1) Der Jugendkreistag erhält eine Geschäftsstelle, die dem Landrat untersteht.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört
  - die Vorbereitung der Tagesordnung
  - die Feststellung der Teilnahmeberechtigung,
  - die Versendung der Einladung,
  - die Vorbereitung der Sitzung,
  - die Protokollführung,
  - die Bewirtschaftung der Aufwandsentschädigungen,
  - die Fortbildung der Mitglieder des Jugendkreistages.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Kreistagsbüro wahr.

### **§ 11 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (2) Sie erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für einen sachkundigen Bürger des Rhein-Kreises Neuss sowie eine entsprechende Fahrtkostenerstattung.

### **§ 12 Budgetrecht, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der ihm vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Die Umsetzung dieser Beschlüsse erfolgt durch die Verwaltung unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsregeln.
- (2) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung obliegt der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.